

Stand: September 2015

DISCLAIMER:

Diese Information wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt! Für die darin enthaltenen Inhalte wird weder für Vollständigkeit noch Richtigkeit eine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Eine individuelle Beratung wird hiermit nicht ersetzt.

Das richtige Verhalten im Falle einer Festnahme

1. **RUHE BEWAHREN!!!**
2. Leisten Sie **keinen körperlichen Widerstand**.
3. Verlangen Sie nach einem **Anwalt**.¹
4. Verlangen Sie nach dem **Grund der Festnahme** und die Rechtsgrundlage samt Rechtsmittelbelehrung. Die Polizei hat die Pflicht, Sie sofort darüber zu informieren, dass Sie eine Vertrauensperson und einen Verteidiger von Ihrer Festnahme informieren können bzw. verständigt werden. Gegen die Festnahme können Sie Einspruch einlegen und jederzeit ihre Freilassung beantragen.
5. **Aussageverweigerungsrecht:** Machen Sie – bis auf Angaben zu Ihrer Person (Name, Alter, Wohnort) – keine weiteren Aussagen ohne zuvor mit einem Anwalt gesprochen zu haben. Keine Aussage belastet nicht und ist keinesfalls – wie irrtümlich oft angenommen – ein Schuldeingeständnis bzw. kein Zeichen mangelnder Kooperation. Das Aussageverweigerungsrecht ist Ihr verfassungsrechtlich gewährleitetes Recht, es darf Ihnen nicht zur Last gelegt werden. Bleiben Sie konsequent bei Ihrem Aussageverweigerungsrecht. Die Hoffnung früher nach Hause gehen zu können, wenn man „kooperiert“ ist eine Scheinbare.
6. Bevor Sie etwas unterschreiben, lesen Sie sich alles genau durch. Betrifft das Schreiben zB nur Ihre Personalien wie Name, Anschrift und Wohnort, ist eine Unterschrift unbedenklich. Im Zweifel unterschreiben Sie aber nichts ohne Anwalt.

Voraussetzung/Dauer einer Festnahme

Erste Voraussetzung einer Festnahme ist, dass die festzunehmende Person der **Begehung einer strafbaren Handlung** verdächtig ist. Die Festnahme ist aber nur insoweit zulässig, als ein Haftgrund wie zB **Verfolgung auf frischer Tat, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Tatausführungsgefahr** vorliegt. Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem das Gesetz eine mindestens zehnjährige

¹ Der Österreichische Rechtsanwaltskammertrag betreibt einen 24h Journaldienst unter der Nummer 0800376386. Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenlos.

Freiheitsstrafe anordnet und nicht anzunehmen ist, dass alle oben angeführten Haftgründe auszuschließen sind, dann muss zwingend die sogenannte **bedingte-obligatorische Festnahme** erfolgen.

Eine Festnahme darf allerdings nur vorgenommen werden, soweit sie zur Bedeutung der Sache sowie zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg nicht außer Verhältnis steht.

Der Festgenommene muss binnen 48 Stunden nach der Festnahme in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts übergeben werden oder freigelassen werden. Der Haftrichter hat dann wiederum binnen 48 Stunden über die festgenommene Person die Untersuchungshaft zu verhängen, oder gegebenenfalls gelindere Mittel anzuordnen.